Stadt Bern
Stadtrat

Anträge und Synopse für die 2. Lesung (Stand 03.11.2026, 10:30 Uhr)

Aus der Sitzung der SBK vom 2. November 2026

Traktandum 4: Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft); 2. Lesung

Legende zur Synopsis:

Neu = ***fett und kursiv***
Gestrichen = ~~durchgestrichen~~
Unverändert = ohne spezielle Formatierung
[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert
[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben
<u>Unterstrichen</u> = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

GO; *bisher*	**GO; *neu* gemäss Beschlüsse des SR nach 1. Lesung**	**Anträge**
Art. 87 Zusammensetzung	Art. 87 Zusammensetzung	**SBK[1]:** [Änderung bestritten]

[1] **Begründung:** Dem Anliegen der Motionär*innen nach einer gleichmässigeren Verteilung der Geschäftslast auf die Direktionen kann auch mit fünf Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen einer Verwaltungsreform Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die zweite Lesung hat der Gemeinderat aufgezeigt, dass er auf die kommende Legislatur hin die Verwaltungsorganisation überprüfen und neu ausrichten will. Dabei soll auch eine ausgewogenere Verteilung der Geschäftslast berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint der erhebliche Aufwand, der mit der Schaffung zusätzlicher Direktionen verbunden wäre, nicht gerechtfertigt. Zudem stehen in der Stadt Bern derzeit gewichtigere politische Herausforderungen im Vordergrund. Auch die angespannte Finanzlage spricht gegen einen solchen Ausbau.

GO; *bisher*	GO; *neu* gemäss Beschlüsse des SR nach 1. Lesung	Anträge
Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin fünf Mitglieder an.	Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin ~~fünf~~ ***sieben*** Mitglieder an.	
Art. 109 Beschlussfähigkeit 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder an der Sitzung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken. 2 Bei Sitzungen oder andern Formen mündlicher Kollegialverhandlung können abwesende Mitglieder nicht mitstimmen.	Art. 109 Beschlussfähigkeit 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens ~~drei~~ ***vier*** Mitglieder an der Sitzung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken. 2 unverändert	**SBK[2]:** [Änderung bestritten]
Art. 110 Beschlüsse 1 Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben. Im Übrigen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. 2 Die oder der Vorsitzende stimmt mit. 3 Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. 4 Stehen sich bei Wahlen zwei Kandidaturen gegenüber und ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Erzielt bei mehr als zwei Kandidaturen im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, so	Art. 110 Beschlüsse 1 Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens ~~drei~~ ***vier*** Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben. Im Übrigen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. 2 – 4 unverändert	**SBK[3]:** [Änderung bestritten]

[2] **Begründung:** Siehe Begründung Antrag 1.
[3] **Begründung:** Siehe Begründung Antrag 1.

GO; *bisher*	GO; *neu* gemäss Beschlüsse des SR nach 1. Lesung	Anträge
bleiben die beiden Personen mit den meisten Stimmen in der Wahl.		
Art. 116 1 Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen bestellen. Diese bestehen in der Regel aus zwei Mitgliedern. 2 Er kann ihnen Entscheidbefugnisse übertragen.	Art. 116 1 Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen bestellen. Diese bestehen in der Regel aus ~~zwei~~ ***drei*** Mitgliedern. 2 unverändert	**SBK[4]:** [Änderung bestritten]
Art. 124 Direktionen und Stadtkanzlei 1 Die Stadtverwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Stadtkanzlei. 2 Der Gemeinderat legt durch Verordnung die Aufgaben der einzelnen Direktionen und der Stadtkanzlei fest. 3 Für die Zuteilung der Aufgaben gelten folgende Grundsätze: a. Sachzusammenhang; b. politisches Gewicht; c. gleichmässige Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung; d. einfache Abläufe.	Art. 124 Direktionen und Stadtkanzlei 1 Die Stadtverwaltung besteht aus ~~fünf~~ ***sieben*** Direktionen und der Stadtkanzlei. 2 – 3 unverändert	**SBK[5]:** [Änderung bestritten]

[4] **Begründung:** Siehe Begründung Antrag 1.
[5] **Begründung:** Siehe Begründung Antrag 1.